Bundesrat Drucksache 58/89

26.01.89

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Pflanzenbeschauverordnung

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung sind die Richtlinien

- 88/271/EWG der Kommission vom 5. April 1988 ABl. EG Nr. L 116 S. 13,
- 88/430/EWG der Kommission vom 1. Juli 1988 ABl. EG Nr. L 208 S. 36,
- 88/572/EWG des Rates vom 14. November 1988 ABl. EG Nr. L 313 S. 39

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten - sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie - in nationales Recht umzusetzen.

Die Änderungen betreffen insbesondere Anpassungen an die phytosanitäre Situation bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern sowie Streichungen von Schadorganismen, für die im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften kein Quarantäneerfordernis mehr besteht.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden sowohl die Pflanzenbeschauverordnung als auch ihre Anlagen an neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse angepaßt. Die Mehrzahl der Änderungen dient der Umsetzung von Gemeinschaftsbestimmungen in nationales Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 58/89

26.01.89

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 03 - Pf 40/89

Bonn, den 26. Januar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Pflanzenbeschauverordnung
Vom 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feststellung: Feststellung, die von einem Angehörigen eines amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter seiner Verantwortung von einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes getroffen wird;

2. Anpflanzen: jedes Ein- oder Aufbringen von Pflanzen mit dem Ziel, ihr Wachstum, ihre Fortpflanzung oder ihre Vermehrung zu ermöglichen oder zu fördern.

ZWEITER ABSCHNITT
Einfuhr

§ 2
Einfuhrverbot für Schadorganismen

Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen nicht eingeführt werden.

58/89

§ 3

Einfuhrverbot für befallene Pflanzen,
Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden.

(2) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden. Die zuständige Behörde kann verbieten, daß die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingeführt werden.

(3) Wird bei einem Teil einer Sendung Befall festgestellt, so dürfen die übrigen Teile nur eingeführt werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

§ 4

Einfuhrverbot für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse
und sonstige Gegenstände

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nicht eingeführt werden; soweit dort jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 5

Anforderungen

Die in Anlage 4 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, daß sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 6

Zeugnisse

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis (Pflanzensanitären Weiterversendungszeugnis, Pflan-

zengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) begleitet sind. Bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat müssen die Zeugnisse dem Anhang VIII der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 31. Januar 1977 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 26 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bei der Einfuhr aus einem Drittland genügt es, wenn die Zeugnisse die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllen.

(2) Wird die Sendung von einem Weiterversendungszeugnis begleitet, so muß ein vom Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigefügt sein. Sind für eine Sendung mehrere Weiterversendungszeugnisse erteilt worden, so muß sie von folgenden Unterlagen begleitet sein:

1. dem zuletzt ausgestellten Weiterversendungszeugnis sowie
2. in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift
   a) den zuvor ausgestellten Weiterversendungszeugnissen,
   b) dem zuletzt ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis und
   c) soweit es sich um eine Sendung von Pflanzenerzeugnissen nach Anlage 4 Teil B außer entrindetem Holz handelt, einem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes.

(3) Die Zeugnisse müssen

1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein,
2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein und
3. die botanischen Bezeichnungen in lateinischer Sprache enthalten.

Mehrfertigungen sind durch Aufdruck oder Stempeln des Wortes "Kopie" oder "Duplikat" deutlich kenntlich zu machen. Jede Änderung im Zeugnis muß amtlich beglaubigt sein; unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig. Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

(4) Auf den Zeugnissen vermerkt die zuständige Behörde den Namen der Einlaßstelle und den Tag des Eingangs. Der Vermerk bedarf keiner Unterschrift.

(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Zeugnisse, soweit besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sichergestellt ist, daß keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.

§ 7
Einlaßstellen

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur über eine Zollstelle eingeführt werden, die nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann vorübergehend im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über eine andere Zollstelle zulassen, wenn eine Einfuhr über eine Zollstelle nach Absatz 1 in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht möglich ist.

§ 8
Untersuchung

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels, werden an der Einlaßstelle oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort oder, soweit dies vorgesehen ist, an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit es sich um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
3. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat dürfen die Untersuchungen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Untersuchung absehen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung von in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(5) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Besitzer sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, oder wenn er von der zuständigen Behörde angeordnete, für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen unterläßt.

§ 9
Entseuchung

(1) Die in Anlage 6 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile mit Ursprung in oder Herkunft aus einem Staat oder Teilgebiet eines Staates, in dem das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist (Ursprungsland), dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den in dieser Anlage aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Biologische Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger die Staaten und Teilgebiete von Staaten bekannt, die nach amtlich erfolgter Feststellung als nicht von der San-José-Schildlaus befallen gelten.

(2) Die in Anlage 6 Teil A aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile bedürfen zusätzlich der Entseuchung oder einer anderen geeigneten Behandlung. Die Entseuchung soll im Ursprungsland erfolgen. Sie kann auch an der Einlaßstelle oder einem anderen Ort unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes erfolgen, soweit der Zustand der Pflanzen dies erlaubt und hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr ohne Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht.

§ 10
Einfuhrerleichterungen

Die §§ 5 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, wenn sie von Grundstücken im Grenzbezirk jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,

2. Saat- oder Pflanzgut für Grundstücke im Grenzbezirk diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,

3. Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis 10 kg mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum soweit
   a) nicht ausdrücklich Einfuhrverbote der §§ 2 bis 4 entgegenstehen und
   b) die Befallsgegenstände zum nichtgewerblichen Gebrauch des Einführenden bestimmt sind; für Saat- und Pflanzgut bleibt Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3 unberührt.

§ 11
Vorratsschutz

Die in Anlage 7 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse können vor der zollamtlichen Abfertigung auf Befall mit in Anlage 8 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht. Sollen sie in einen Freihafen verbracht werden, kann die zuständige Behörde anordnen, daß sie unverzüglich zur Untersuchung anzumelden sind. Ergibt die Untersuchung einen Befall, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse entseucht, verarbeitet oder wieder ausgeführt werden; sie kann hierfür nähere Bestimmungen treffen.

DRITTER ABSCHNITT
Ausfuhr und Durchfuhr

§ 12
Ausfuhr

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit Ursprung im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie solche mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Ländern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, dürfen in einen Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeug-

nis oder einem Weiterversendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII der Richtlinie 77/93/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung begleitet sind, mit dem die Einhaltung der Pflanzengesundheitsbestimmungen des Einfuhrlandes amtlich bescheinigt worden ist; in dem Zeugnis muß das jeweils rechts der Felder 6 und 7 gelegene Feld mit dem in Anlage 9 wiedergegebenen Eindruck ausgefüllt sein. Bei Ausfuhren in Drittländer können auch andere Pflanzengesundheitserzeugnisse oder Weiterversendungserzeugnisse verwendet werden, soweit das einführende Land dies vorschreibt.

§ 13
Durchfuhr

Die §§ 2 bis 8 gelten bei der Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in den Anlagen 3 und 4 Teil B Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführt sind entsprechend. Im übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Einfuhr und Ausfuhr im Falle der Durchfuhr nicht anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 14
Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen erlassen

1. von den §§ 2, 3 und 5 bis 9, soweit dem keine Einfuhrverbote des § 4 entgegenstehen, für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben;

2. von § 3 bei
   a) mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler geringfügig befallenen Schnittblumen,

   b) mit der Mittelmeerfruchtfliege geringfügig befallenem Obst vom 1. November bis 31. März,

   c) mit dem San-José-Schildlaus geringfügig oder schwach befallenem Obst,

   d) mit der Phoma-Fäule der Kartoffel geringfügig befallenen Kartoffelknollen;

3. von § 4 bei bewurzelten Reben;

4. von § 5
   a) für Holz von Nadelhölzern mit Ursprung in außereuropäischen Gebieten,

   b) für Holz von Pappeln mit Ursprung in Amerika;

5. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat;

6. von § 13 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung.

(2) Über die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen hinaus kann die zuständige Behörde für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern Ausnahmen zulassen
1. von § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und
2. von den §§ 4, 5, 6 und 8,

soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie 77/93/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Schadorganismen einführt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1, §§ 4, 5 oder 7 Abs. 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände einführt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 befallene Teile einer Sendung einführt oder

4. entgegen § 12 Satz 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausführt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe des § 13 auch für die Durchfuhr.

§ 16
Übergangsregelungen

Bei Ausfuhren in Mitgliedstaaten können Pflanzengesundheitszeugnisse, die dem Muster der Anlagen 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung der Pflanzenbeschauverordnung entsprechen, noch bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG verwendet werden.

§ 17
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1987 (BGBl. I S. 1358), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(zu §§ 2, 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1, 3 und 4)

Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
1 Tiere	
Acleris variana (Fernald)	
Amauromyza maculosa (Malloch)	
Anomala orientalis Waterhouse	
Anthonomus minutus Drury	
Cacoecimorpha pronubana (Hübner)	Mittelmeer-Nelkenwickler
Ceratitis capitata (Wiedemann)	Mittelmeerfruchtfliege
Conotrachelus nenuphar (Herbst)	Pflaumenrüßler
Enarmonia prunivora (Walsh)	
(= Cydia prunivora (Walsh)	
Epichoristodes acerbella (Walker) Clark.	Südafrikanischer Nelkenwickler
Globodera pallida (Stone) Behrens	Weißer Kartoffelnematode
(= Heterodera pallida Stone),	
nicht nachweislich tot	
Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens	Goldener Kartoffelnematode
(= Heterodera rostochiensis Woll.),	
nicht nachweislich tot	
Helicoverpa armigera Hübner	Altweltlicher Baumwollkapselwurm
(= Heliothis armigera (Hübner))	
Heliothis zea (Boddie)	Amerikanischer Baumwollkapselwurm
Hylurgopinus rufipes (Eichhoff)	Amerikanischer Ulmensplintkäfer
Hyphantria cunea (Drury)	Weißer Bärenspinner
Liriomyza huidobrensis (Blanchard)	
Liriomyza sativae (Blanchard)	
Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne et Allen	
Opogona sacchari (Bojer)	
Pissodes spp., außereuropäische Arten	
Popillia japonica Newman	Japankäfer
Premnotrypes spp., außereuropäische Arten	
Pseudopityophthorus minutissimus (Zimmermann)	
Pseudopityophthorus pruinosus (Eichhoff)	
Quadraspidiotus perniciosus (Comst.),	San-José-Schildlaus
nicht nachweislich tot	
Scaphoideus luteolus Van Duzee	Gelbliche Kahnzikade
Spodoptera littoralis (Boisduval)	Afrikanische Baumwolleule (Baumwollwurm)

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
Spodoptera litura (Fabricius)	Asiatische Baumwolleule
Thrips palmi Karny	
Trypetidae	Fruchtfliegen
außereuropäische Arten,	
insbesondere	
Anastrepha fraterculus (Wiedemann),	Peruanische Fruchtfliege
Anastrepha ludens (Loew),	Mexikanische Fruchtfliege
Anastrepha mombinpraeoptans Sein	Westindische Fruchtfliege
Ceratitis rosa Karsch,	Natalfruchtfliege
Dacus cucurbitae Coquillet,	Melonenfliege
Dacus dorsalis Hendel,	Orientalische Fruchtfliege
Rhagoletis cingulata (Loew),	Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis completa Cresson	Walnußschalenfliege
Rhagoletis fausta (Osten-Sacken),	Dunkle Amerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis pomonella (Walsh),	Apfelfruchtfliege
Xiphinema americanum Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen	
2 Samenpflanzen	
Arceuthobium spp.,	Zwergmistel
außereuropäische Arten	
3 Pilze	
Angiosorus solani Thirum et O Brien	Kartoffelbrand
(= Thecaphora solani Barrus)	
Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt	Eichenwelke
Chrysomyxa arctostaphyli Diet	Fichtennadelrost
Cronartium spp., außereuropäische Arten	
Cronartium quercuum (Berk.) Miyabe ex Shirai	Östlicher Gallenrost der Kiefer
Endocronartium spp., außereuropäische Arten	
Endothia parasitica (Murrill) P. J. et H. W. Anderson	Rindenkrebs der Kastanie
(= Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr)	
Guignardia laricina (Saw.) Yamamoto et Ito	Triebsterben der Lärche
Gymnosporangium spp., außereuropäische Arten	
Melampsora farlowii (Arthur) Davis	Hemlocktannenrost
Melampsora medusae Thum	Pappelrost
(= M. albertensis Arthur)	
Monilinia fructicola (Winter) Honey	
Mycosphaerella larici-leptolepis K. Ito et al.	
Mycosphaerella populorum G. Thompson	Septoria-Krebs der Pappel
(= Septoria musiva Peck)	
Ophiostoma (Ceratocystis) robora C. Georgescu et I. Teodoru	Gefäßmykose der Eiche
Peridermium spp., außereuropäische Arten	
Phoma andina Turkensteen	
Phyllosticta solitaria Ellis et Everh.	
Poria weirii (Murrill) Murrill	
(= Inonotus weirii (Murrill) Kotlaba et Pouzar)	
Septoria lycopersici var. malagutii Ciccarone et Boerema	
Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival	Kartoffelkrebs

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
4 Bakterien	
Corynebacterium sepedonicum (Spieckermann et Kotthoff) Skaptason et Burkholder	Bakterienringfäule der Kartoffel
(= Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al ssp sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.)	
Erwinia amylovora (Burill) Winslow et al.	Feuerbrand
Xanthomonas populi (Ridé) Ridé et Ridé	Bakterienkrebs der Pappel
Xylella fastidiosa (Wells et al.)	Pierce'sche Rebenkrankheit
(= Grapevine Pierce's disease bacterium)	
5 Viren und virusähnliche Krankheitserreger	
Apple proliferation mycoplasm	Triebsucht des Apfels
Apricot chlorotic leafroll mycoplasm	Chlorotische Blattrollkrankheit der Aprikose
Cherry raspleaf virus, amerikanische Erreger	Amerikanische Rauhblättrigkeit der Kirsche
Elm-phloem-necrosis-Erreger	Phloem-Nekrose der Ulme
Peach mosaic virus, amerikanische Erreger	Amerikanisches Pfirsichmosaik
Peach phony rickettsia	Rosettenkrankheit des Pfirsichs
Peach rosette mycoplasm	Amerikanische Pfirsichvergilbung
Peach yellows mycoplasm	Birnenverfall
Pear decline mycoplasm	Amerikanisches Pflaumenbandmosaik
Plum line pattern virus, amerikanische Erreger	Spindelknollenkrankheit der Kartoffel
Potato spindle tuber viroid	(= Buschelgipfelkrankheit der Tomate)
(= Tomato bunchy top viroid)	Gelbzwergigkeit der Kartoffel
Potato yellow dwarf virus	Blattkräuselung der Himbeere
Potato yellow vein virus	Rosenwelke
Raspberry leaf curl virus, amerikanische Erreger	Scharkakrankheit
Rose wilt virus	Adernbänderung der Erdbeere
Sharka virus	Hexenbesen der Erdbeere
Strawberry latent "C" virus	Tomatenringflecken
Strawberry vein-banding virus	X-Krankheit des Pfirsichs und der Kirsche
Strawberry-witches'-broom-Erreger	
Tomato ringspot virus	
X-disease mycoplasm	

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 und 3)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
A Pflanzen		
1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten		
Araceae	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan	
	Radopholus similis (Cobb) Thorne	
Avocadobirne (Persea americana Mill.)	Radopholus citrophilus	
Bitterorange (Poncirus Raf.)	Radopholus citrophilus	
Chrysantheme (Chrysanthemum Tourn. ex L. partim)	Chrysanthemum stunt viroid	Chrysanthemenstauche
	Diarthronomyia chrysanthemi Ahlberg	Chrysanthemengallmücke
	Didymella chrysanthemi (Tassi) Garibaldi et Gullino (= Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx = Mycosphaerella ligulicola Baker, Dimock et Davis)	Ascochyta-Krankheit
	Liriomyza trifolii (Burgess)	
	Puccinia horiana P. Hennings	Weißer Chrysanthemenrost
Eierfrucht (Solanum melongena L.)	Pseudomonas solanacearum (E. F. Sm.) E. F. Sm.	Schleimkrankheit der Kartoffel
Erdbeere (Fragaria Tourn. ex L.)	Aphelenchoides besseyi Christie	
	Arabis mosaic virus	Arabis-Mosaik-Virus
	Phytophthora fragariae Hickman	Rote Wurzelfäule
	Raspberry ringspot virus	Himbeerringflecken-Virus
	Strawberry crinkle virus	Kräuselkrankheit der Erdbeere
	Strawberry latent ringspot virus	Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere
	Strawberry yellow edge virus	Blattrandvergilbung der Erdbeere
	Tomato black ring virus	Tomatenschwarzring-Virus
	Xanthomonas fragariae Kennedy et King	
Freesie (Freesia Klatt)	Fusarium oxysporum Schlecht. f. sp. gladioli (Massey) Snyd. et Hans	Fusarium-Vergilbung
Gerbera (Gerbera L.)	Liriomyza trifolii	
Gladiole (Gladiolus Tourn. ex L.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor Thorne	Älchenfräße
	Ditylenchus dipsaci (Kuhn) Filipjev	Stengelälchen
	Fusarium oxysporum f. sp. gladioli	Fusarium-Vergilbung
	Uromyces spp.	Uromyces-Rost an Gladiolen
Hopfen (Humulus lupulus L.)	Verticillium albo-atrum Reinke et Berthold	Verticillium-Welke
	Verticillium dahliae Kleb.	
Hyazinthe (Hyacinthus L.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor	Älchenfräße
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Iris (Iris L.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor	Älchenfräße
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
	Fusarium oxysporum f. sp. gladioli	Fusarium-Vergilbung
Kiefer (Pinus L.)	Atropellis spp.	Kiefernrindenkrebs
	Cercospora pini-densiflorae	

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
	(Hori et Nambu) Deighton	
	Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers	
	Scirrhia pini Funk et Parker	Dothistroma-Nadelbräune
Krokus (Crocus L.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor	Älchenkrätze
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
	Fusarium oxysporum f. sp. gladioli	Fusarium-Vergilbung
Küchenzwiebel (Allium cepa L.)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Kumquat (Fortunella Swingle)	Radopholus citrophilus	
Marantaceae	wie bei Araceae	
Musaceae	wie bei Araceae	
Nachtschattengewächse (Solanaceae)	Stolbur-Krankheitserreger	
Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle	Kiefernholznematode
Nelke (Dianthus L.)	Erwinia chrysanthemi Burkholder et al pv. dianthicola (Hellmers) Dickey (= Pectobacterium parthenii Hellmers var dianthicola Hellmers)	Erwinia-Welke der Nelke
	Uromyza trifolii	
	Phialophora cinerescens (Wollenweber) van Beyma	Phialophora-Welke
	Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr et Burkholder	Pseudomonas-Welke der Nelke
	Pseudomonas woodsii (E. F. Sm.) Stev.	Blattflecken der Nelke
Pappel (Populus L.)	Hypoxylon prunatum (Klotzsch) Cooke	
Paprika (Capsicum annuum L.)	Uromyza trifolii	
Platane (Platanus L.)	Cerastocystis fimbriata var. platani Walter	Platanenwelke
Porree (Allium porrum L.)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Prunus-Arten (Prunus L.), insbesondere:		
Aprikose (P. armeniaca L.),	Xanthomonas campestris (Pammel) Dowson	
Mandel (P. amygdalus Batsch),	pv. pruni (E. F. Smith) Dye	
Pfirsich (P. persica [L.] Batsch),	Pseudomonas syringae v. Hall	
Pflaume (P. domestica ssp. domestica L.),	pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.	
Sauerkirsche (P. cerasus L.),		
Süßkirsche (P. avium L.),		
ferner:		
Sauerkirsche (P. cerasus),	Little-cherry-Krankheitserreger	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche
Süßkirsche (P. avium),	Cherry necrotic rusty mottle virus	Nekrotische Rostscheckung der Süßkirsche
	Little-cherry-Krankheitserreger	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche
Zierkirschen (P. incisa Thunb., P. sargentii Rehd., P. serrula Franch., P. serrulata Lindl., P. speciosa (Koidz.) Ingram, P. subhirtella Miq. P. yedoensis Matsum.) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Little-cherry-Krankheitserreger	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche
Rubus-Arten (Rubus L.), insbesondere:	Arabic mosaic virus	Arabis-Mosaik-Virus
Brombeere (Rubus spp.),	Black raspberry latent virus	Latentes Brombeer-Virus
Himbeere (Rubus spp.),	Cherry leaf roll virus	Blattroll-Virus der Süßkirsche
	Prunus necrotic ringspot virus	Nekrotisches Kirschenringflecken-Virus

1 Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	2 Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	3 deutsche Bezeichnung
	Raspberry ringspot virus	Himbeerringflecken-Virus
	Strawberry latent ringspot virus	Latentes Ringflecken-Virus der Erdbeere
	Tomato black ring virus	Tomatenschwärzring-Virus
Rübe (Beta vulgaris L.)	Beet curly top virus	Krauselschopfkrankheit der Rübe
	Beet leaf curl virus	Rübenkräuselkrankheit
Schleierkraut (Gypsophila L.)	Liriomyza trifolii	
Schnittlauch (Allium schoenoprasum L.)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Sellerie (Apium graveolens L.)	Liriomyza trifolii	
Solanum-Arten (Solanum L.)	Puccinia pittieriana P. Hennings	Kartoffel- und Tomatenrost
Tigerblume (Tigridia Guss.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor	Älchenkrätze
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Tomate (Lycopersicon lycopersicum [L.] Karst. ex Farw.)	Corynebacterium michiganense (Smith) Jensen pv. michiganense Dye et Kemp (= Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. michiganensis (Smith) Davis et al.)	Bakterienwelke der Tomate
	Liriomyza trifolii	
	Pseudomonas solanacearum	Schleimkrankheit der Kartoffel
	Xanthomonas campestris (Pammel) Dowson pv. vesicatoria (Doidge) Dye	Fleckenkrankheit der Tomate
Tulpe (Tulipa L.), Pflanzgut	Ditylenchus destructor	Älchenkrätze
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Weinrebe (Vitis L. partim)	Guignardia baccae (Cavara) Jaczewski	
	Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)	Reblaus
	Xanthomonas ampelina Panagopoulos	
Zitrus (Citrus L.)	Radopholus citrophilus	
Zonalpelargonie (Pelargonium L'Herit partim)	Puccinia pelargonii-zonalis Doidge	Pelargonienrost
Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Ceratocystis coerulescens (Münch) Bak	
2 Saatgut, außer Kartoffeln		
Erbse (Pisum sativum L.)	Pseudomonas pisi Sackett (= Pseudomonas syringae v. Hall pv. pisi (Sackett) Young et al.	Stengelbrand der Erbse
Kuchenzwiebel (Allium cepa)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Luzerne (Medicago sativa L.)	Corynebacterium insidiosum McCulloch (= Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. insidiosus (McCulloch) Davis et al.)	Bakterienwelke der Luzerne
	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Porree (Allium porrum)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Rubus-Arten (Rubus), insbesondere:	Black raspberry latent virus	Latentes Brombeer-Virus
	Cherry leaf roll virus	Blattroll-Virus der Süßkirsche
Brombeere (Rubus spp.), Himbeere (Rubus spp.).	Prunus necrotic ringspot virus	Nekrotisches Kirschenringflecken-Virus
Schnittlauch (Allium schoenoprasum)	Ditylenchus dipsaci	Stengelälchen
Tomate (Lycopersicon lycopersicum)	Corynebacterium michiganense pv. michiganense	Bakterienwelke der Tomate
	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria	Fleckenkrankheit der Tomate

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
3 Kartoffeln (Solanum tuberosum L.), Knollen	Phthorimaea operculella (Zeller)	Kartoffelmotte
zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Ditylenchus destructor	Älchenkrätze
	Phoma exigua var foveata (Foister) Boerema	Phoma-Fäule der Kartoffel
	Pseudomonas solanacearum	Schleimkrankheit der Kartoffel
	Tomato spotted wilt virus	Bronzefleckenkrankheit der Tomate
4 Schnittblumen		
Chrysanthemen (Chrysanthemum)	Diarthronomyia chrysanthemi	Chrysanthemengallmücke
	Didymella chrysanthemi	Ascochyta-Krankheit
	Puccinia horiana	Weißer Chrysanthemenrost
Gladiolen (Gladiolus)	Uromyces spp	Uromyces-Rost an Gladiolen
B Pflanzenerzeugnisse		
1 Holz		
1.1 Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus	Kiefernholznematode
1.1.1 Nadelhölzer mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Scolytidae der Nadelhölzer	Borkenkäfer
1.1.2 Kiefer (Pinus)	Cercospora pini-densiflorae	
	Scirrhia acicola	
	Scirrhia pini	Dothistroma-Nadelbräune
1.2 Platane (Platanus)	Ceratocystis fimbriata var platani	Platanenwelke
1.3 Zuckerahorn (Acer saccharum), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Ceratocystis coerulescens	

Anlage 3
(zu §§ 4 und 13)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist

A Pflanzen

1 Pflanzen außer Früchten und Samen

1.1 Bitterorange (Poncirus),
Kumquat (Fortunella),
Zitrus (Citrus),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten (Florida, Hawaii und Louisiana)

1.2 Douglasie (Pseudotsuga Carr.),
Hemlockstanne (Tsuga Carr.),
mit Ursprung in Nordamerika

1.3 Apfel (Malus Mill.), beblattert,
Birne (Pyrus L.), beblattert,
Eiche (Quercus L.), beblattert,
Fichte (Picea A. Dietr.),
Glanzapfel (Photinia Lindl.), beblättert,
Kiefer (Pinus),
Pappel (Populus), beblattert,
Prunus-Arten (Prunus), beblattert,
Quitte (Cydonia Mill.), beblättert,
Rose (Rosa L.), beblättert,
Tanne (Abies Mill.),
Wacholder (Juniperus L.),
Weißdorn (Crataegus L.), beblattert,
Zierquitte (Chaenomeles Lindl.), beblättert,
außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

1.4 Lärche (Larix Mill.),
mit Ursprung in Asien oder Nordamerika

1.5 Weinrebe (Vitis),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken und nicht bewurzeltem vegetativen Vermehrungsgut

2 Solanum-Arten (Solanum L.)

2.1 Pflanzen der Nachtschattengewächse (Solanaceae), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Ländern Süd- und Zentralamerikas

2.2 Knollenbildende Arten (Solanum L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Kartoffel (Solanum tuberosum)

2.3 Knollen der Kartoffel, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, oder Pflanzkartoffeln, die nach der Richtlinie 66/403/EWG amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind

B Pflanzenerzeugnisse

1 Lose Rinde:

1.1 Eiche (Quercus), außer Korkeiche (Quercus suber L.),
mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion

1.2 Kastanie (Castanea Mill.)

1.3 Nadelhölzer (Coniferae),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

1.4 Pappel (Populus),
mit Ursprung in Amerika

1.5 Zuckerahorn (Acer saccharum),
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten

C Sonstige Gegenstände

Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Stoffen besteht, außer reinem Torf,
mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko
Tunesien und Zypern

Anlage 4
(zu §§ 5, 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 13)

Anforderungen für die Einfuhr und Ausfuhr in Mitgliedstaaten

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
A	Pflanzen	
1	Pflanzen allgemein	
1.1	Pflanzen, bewurzelt, im Freiland angezogen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von dem Erreger der Bakterienringfäule der Kartoffel (Corynebacterium sepedonicum), dem Goldenen und dem Weißen Kartoffelnematoden (Globodera rostochiensis und Globodera pallida) und dem Erreger des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum) festgestellt worden ist.
1.2	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen Thrips palmi auftritt	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, die als frei von Thrips palmi festgestellt worden ist, oder b) so behandelt worden sein, daß sie frei von Thripsen (Thysanoptera) sind.
2	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
2.1	Erbse (Pisum sativum), Saatgut	Das Saatgut muß a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit dem Erreger des Stengelbrandes der Erbse (Pseudomonas pisi) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.2	Hopfen (Humulus lupulus), außer Blütendolden und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Verticillium-Welke (Verticillium albo-atrum) und (Verticillium dahliae) festgestellt worden sind.
2.3	Kartoffel (Solanum tuberosum)	
2.3.1	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Die Knollen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen und vom Weißen Kartoffelnematoden (Globodera rostochiensis und Globodera pallida) festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
2.3.2	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen, außer solchen von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) amtlich zugelassen worden sind.	Die Knollen müssen ferner a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen b) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein und c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind
2.3.3	Knollen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Knollen müssen nach den gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakterienringfäule (Corynebacterium sepedonicum) und des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum) erzeugt worden sein
2.3.4	Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Knollen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls mit dem Erreger der Bakterienringfäule festgestellt worden ist, und b) aus einem Anbaugebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs festgestellt worden ist
2.4	Luzerne (Medicago sativa), Saatgut	Das Saatgut muß a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (Ditylenchus dipsaci) festgestellt worden ist, und es sind bei Untersuchungen im Laboratorium keine Stengelälchen festgestellt worden oder b) entseucht sein
2.4.1	Saatgut mit Ursprung in Asien, Australien, Italien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Das Saatgut muß ferner a) aus einem Betrieb stammen, in dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre kein Anzeichen des Erregers der Bakterienwelke der Luzerne (Corynebacterium insidiosum) festgestellt worden ist, b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie auf deren benachbarten Luzernekulturen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden ist c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Ernatezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v. H. aufweisen und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
		d) von einer Kultur gewonnen worden sein, auf deren Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat der Kultur keine Luzerne angebaut worden ist
2 5	Nachtschattengewächse (Solanaceae), zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen der Stolburtkrankheit festgestellt worden ist
2 5 1	Tomate (Lycopersicon lycopersicum), Saatgut	Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate (Corynebacterium michiganense pv. michiganense), der Fleckenkrankheit der Tomate (Xanthomonas campestris pv. vesicatoria) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid) festgestellt worden ist, b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) aufgrund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.
2 5 1 1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land oder Gebiet stammen, das als frei von Amauromyza maculosa, Liriomyza huidobrensis, Liriomyza sativae und Liriomyza trifolii festgestellt worden ist, b) bei Ursprung in Ländern, die mit diesen Schadorganismen befallen sind, insbesondere in Afrika oder Amerika, von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) hinsichtlich Liriomyza trifolii von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, oder einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
2.5.2	Paprika (Capsicum annuum), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2 5 1 1
2.6	Rübe (Beta spp.)	
2.6.1	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Ruben mussen von einer Anbaufläche stammen auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet curly top virus festgestellt worden ist
2.6.2	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen, der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Ruben mussen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rubenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist
2.7	Sellerie (Apium graveolens), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2 5 1 1
3	Zierpflanzen, außer Rosengewächsen (Rosaceae)	
3.1	Araceae, Avocadobirne (Persea americana), Bitterorange (Poncirus), Kumquat (Fortunella), Marantaceae, Musaceae, Zitrus (Citrus), bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Pflanzen mussen a) aus einem Land stammen, das als frei von Radopholus citrophilus und Radopholus similis festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind. Die Feststellung muß auf nematologischen Untersuchungen beruhen
3.1.1	Araceae, Marantaceae, Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Pflanzen mussen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von Radopholus similis festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der im Boden oder an den Wurzeln von Pflanzen, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als mit Radopholus similis befallen verdächtigt wurde, bei nematologischen Untersuchungen kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
3.2	Chrysanthemen (Chrysanthemum)	
3.2.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen Untersuchungen während der letzten drei Monate vor dem Versand der Pflanzen sowie in dessen unmittelbarer Umgebung während der letzten drei Monate vor dem Versand kein Anzeichen des Erregers des Weißen Chrysanthemenrostes (Puccinia horiana) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleule (Spodoptera littoralis), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (Helicoverpa armigera), der Asiatischen Baumwolleule (Spodoptera litura) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (Epichoristodes acerbella) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein Die Pflanzen müssen ferner a) höchstens die F_3-Generation von Material sein, das als frei von dem Erreger der Chrysanthemenstauche (Chrysanthemum stunt viroid) festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar von Material stammen, das bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % während der Blüte als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist Die Feststellung muß auf Untersuchungen beruhen, die höchstens 46 Stunden vor dem Entfernen der Pflanzen von der Anbaufläche durchgeführt worden sind.
3.2.2	Bewurzelte Stecklinge	An den Stecklingen und in ihrer Umgebung darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit (Didymella chrysanthemi) festgestellt worden sein.
3.2.3	Stecklinge ohne Wurzeln	An den Stecklingen und dem Material, von dem sie stammen, darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit festgestellt worden sein
3.2.4	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3.3	Gerbera (Gerbera), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
3.4	Gladiole (Gladiolus)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von den Erregern des Uromyces-Rostes an Gladiolen (Uromyces spp.) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind
3.5	Narzisse (Narcissus L.), Pflanzgut	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (Ditylenchus dipsaci) festgestellt worden ist
3.6	Nelke (Dianthus), außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleule (Spodoptera littoralis), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (Helicoverpa armigera), der Asiatischen Baumwolleule (Spodoptera litura) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (Epichoristodes acerbella) festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein
3.6.1	Gartennelke (Dianthus caryophyllus L.), außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Erwinia-Welke der Nelke (Erwinia chrysanthemi), der Phialophora-Welke (Phialophora cinerescens), der Pseudomonas-Welke der Nelke (Pseudomonas caryophylli) und der Blattflecken der Nelke (Pseudomonas woodsii) festgestellt worden sind, b) von einem Material stammen, das bei Untersuchungen während der letzten zwei Jahre als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, und c) wie bei 2.5.1.1
3.7	Pelargonie (Pelargonium x hortorum einschließlich P. zonale und P. x domesticum)	
3.7.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	wie bei 3.6

Pflanzen	Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
	1	2
372	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen, bestimmt, mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem weder im Boden noch an den Pflanzen Tomatenringflecken-Virus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden ist, und b) dürfen höchstens die F_2-Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.
373	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Griechenland oder Jugoslawien	Die Pflanzen a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem kein Tomatenringfleckien-Virus festgestellt worden ist, oder b) dürfen höchstens die F_4-Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.
38	Schleierkraut (Gypsophila), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2511
39	Tulpe (Tulipa), Pflanzgut	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (Ditylenchus dipsaci) festgestellt worden ist
4	Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (Rosaceae), zum Anpflanzen bestimmt	
41	Apfel (Malus)	
411	Pflanzen, außer Samen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Feuerbrandes (Erwinia amylovora) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
412	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Monilinia fructicola festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
4.1.3	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen Phyllosticta solitaria auftritt	Die Pflanzen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von Phyllosticta solitaria festgestellt worden ist.
4.1.4	Pflanzen mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten, außer Samen	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der Erreger der Amerikanischen Rauhblättrigkeit der Kirsche (Cherry rasp-leaf virus) und der Tomatenringfleckenkrankheit (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material abstammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen
4.1.5	Malus pumila Mill. Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Triebsucht des Apfels (Apple proliferation mycoplasm) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, und c) außer Sämlingen, in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesem Schadorganismus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen
4.2	Birne (Pyrus)	
4.2.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1
4.2.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
4.2.3	Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Vereinigten Staaten oder der Deutsche Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzuchtdauer der Pflanzen auf Befall mit dem Erreger des Birnenverfalls (Pear decline mycoplasm) überwacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind
4.3	Eberesche (Sorbus L.), ausgenommen: Oxelbeere (Sorbus intermedia [Ehrh.] Pers.), Feuerdorn (Pyracantha M. J. Roem.), Stranvaesie (Stranvaesia Lindl.), Zwergsmispel (Cotoneaster Medik.), außer Samen	wie bei 4.1.1
4.4	Erdbeere (Fragaria)	
4.4.1	Pflanzen, außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen. B Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind
	Australien	A Strawberry crinkle virus Strawberry vein-banding virus Strawberry yellow edge virus Xanthomonas fragariae B Phytophthora fragariae
	Belgien	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
Bulgarien	A Strawberry yellow edge virus
	B Arabis mosaic virus
Dänemark	B Arabis mosaic virus
	Raspberry ringspot virus
Frankreich	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry yellow edge virus
	B Arabis mosaic virus
	Phytophthora fragariae
	Raspberry ringspot virus
	Xanthomonas fragariae
Griechenland	B Xanthomonas fragariae
Irland	A Strawberry vein-banding virus
	Strawberry yellow edge virus
	B Arabis mosaic virus
	Phytophthora fragariae
	Raspberry ringspot virus
	Strawberry latent ringspot virus
Italien	A Strawberry yellow edge virus
	Xanthomonas fragariae
	B Arabis mosaic virus
	Raspberry ringspot virus
Kanada	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry latent "C" virus
	Strawberry vein-banding virus
	Strawberry-witches'-broom-Erreger
	Strawberry yellow edge virus
Luxemburg	wie Belgien
Neuseeland	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry yellow edge virus
	B Phytophthora fragariae
Niederlande	wie Belgien
Polen	A Strawberry crinkle virus
	B Arabis mosaic virus
Schweiz	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry yellow edge virus
	B Arabis mosaic virus
	Strawberry latent ringspot virus
Simbabwe	A Strawberry yellow edge virus
Sowjetunion	A Strawberry vein-banding virus
	B Arabis mosaic virus
Südafrikanische Union	A Strawberry crinkle virus
Ungarn	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry vein-banding virus
	B Arabis mosaic virus
Vereinigtes Königreich	A Strawberry crinkle virus
	Strawberry yellow edge virus
	B Arabis mosaic virus
	Phytophthora fragariae
	Raspberry ringspot virus
	Strawberry latent ringspot virus
	Tomato black ring virus

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	Vereinigte Staaten	A Strawberry crinkle virus Strawberry latent "C" virus Strawberry vein-banding virus Strawberry-witches'-broom-Erreger Strawberry yellow edge virus Xanthomonas fragariae B Phytophthora fragariae
	Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus
	andere europäische Länder	B Arabis mosaic virus
4.4.2	Pflanzen, außer Samen, aus Ländern, in denen Aphelenchoides besseyi auftritt	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von Aphelenchoides besseyi festgestellt worden ist, oder b) im Fall von Gewebekulturen und bei Ausgangsmaterial, das nicht den Anforderungen von Buchstabe a) entspricht, mit Hilfe von nematologischen Untersuchungen als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein
4.5	Prunus-Arten (Prunus)	
4.5.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 4.1.2
4.5.2	Pflanzen, insbesondere: Aprikose (P. armeniaca), Mandel (P. amygdalus), Pfirsich (P. persica), Pflaume (P. domestica spp. domestica), Sauerkirsche (P. cerasus), Schlehe (P. spinosa), Süßkirsche (P. avium), außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen	
1		2	
		II. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind	
	Frankreich	B	Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
	Griechenland	B	Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
	Kanada	A	Peach yellows mycoplasm
			Plum line pattern virus
			Tomato ringspot virus
			X-disease mycoplasm
		B	Xanthomonas campestris pv. pruni
	Mexiko	A	Peach mosaic virus
	Spanien	B	Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
	Vereinigte Staaten	A	Peach mosaic virus
			Peach phony rickettsia
			Peach rosette mycoplasm
			Peach yellows mycoplasm
			Plum line pattern virus
			Tomato ringspot virus
			X-disease mycoplasm
4.5.3	Aprikose (Prunus armeniaca), Briançonaprikose (P. brigantina Vill.), Filzige Zwergkirsche (P. tomentosa Thunb.), Gärtnerpflaume (P. hortulana Bailey), Haferpflaume (P. domestica spp. insititia [L.] C. K. Schneid.), Japanische Aprikose (P. mume Sieb. et Zucc.), Japanische Mandelkirsche (P. japonica Thunb.), Kirschpflaume (P. cerasifera Ehrh.), Mandel (P. amygdalus), Mandelbäumchen (P. triloba Lindl.), Pfirsich (P. persica), Pflaume (P. domestica spp. domestica), P. blireiana André, P. castana Hansen, P. curdica Fenzl. ex Fritsch., P. glandulosa Thunb., P. holosericea Batal., P. mandshurica (Maxim.) Koehne, P. nigra Ait., P. sibirica L., P. simonii Carr., Reneklode (P. domestica spp. italica [Borkh.] Hegi), Schlehe (P. spinosa), Strandpflaume (P. maritima Marsh.), Weidenblättrige Pflaume (P. salicina Lindl.), außer Samen, mit Ursprung in Europa, außer Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen und Schweden		Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, aa) auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Scharka-Virus festgestellt worden ist und bb) auf der alle Pflanzen, die von anderen Viren oder virusähnlichen Erregern befallen waren, gerodet worden sind, und b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei vom Scharka-Virus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
454	Kirsche einschließlich Zierkirschen, außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen
	Japan	Little-cherry-Krankheitserreger
	Kanada	Cherry rasp leaf virus Little-cherry-Krankheitserreger Tomato ringspot virus X-disease mycoplasm
	Vereinigte Staaten	wie Kanada
455	Süßkirsche (Prunus avium), mit Ursprung in Australien, Frankreich, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Nekrotischen Rostscheckung der Süßkirsche (Cherry necrotic rusty mottle virus) festgestellt worden ist
456	Früchte, mit Ursprung in der südlichen Hemisphäre in der Zeit vom 1. März bis 30. September	Die Früchte müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Korn- und Steinobstfäule (Monilinia fructicola) festgestellt worden ist, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.
46	Quitte (Cydonia)	
461	Pflanzen, außer Samen	wie bei 411
462	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 412
463	Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Vereinigten Staaten oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzuchtdauer der Pflanzen auf Befall mit dem Erreger des Birnenverfalls (Pear decline mycoplasm) überwacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
4.7	Rose (Rosa), mit Ursprung in Australien, Italien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Rosenwelke (Rose wilt virus) festgestellt worden ist
4.8	Rubus-Arten (Rubus), insbesondere: Brombeere (Rubus spp.), Himbeere (Rubus spp.), aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen a) frei sein von Blattläusen einschließlich deren Eiern b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und c) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwerbgen Methoden beruhen B Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind
	Belgien	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
	Dänemark	wie Belgien
	Frankreich	wie Belgien
	Irland	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus Tomato black ring virus
	Italien	wie Belgien
	Kanada	A Black raspberry latent virus Cherry leafroll virus Prunus necrotic ringspot virus Raspberry leaf curl virus Tomato ringspot virus
	Luxemburg	wie Belgien
	Niederlande	wie Belgien
	Schweiz	B Arabis mosaic virus Strawberry latent ringspot virus
	Vereinigtes Königreich	wie Irland
	Vereinigte Staaten	wie Kanada
	Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)	wie Irland
	andere europäische Länder	B Arabis mosaic virus

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
4 9	Weißdorn (Crataegus)	
4 9 1	Pflanzen, außer Samen	wie bei 4.1.1
4 9 2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
4 9 3	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern, in denen Phyllosticta solitaria auftritt	ferner wie bei 4.1.3
4 10	Wollmispel (Eriobotrya Lindl.), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 4.1.2
4 11	Zierquitte (Chaenomeles)	
4 11 1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1
4 11 2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
5	Weinrebe (Vitis partim), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen schädlicher Viren oder Mykoplasmen festgestellt worden sind.
6	Forstpflanzen	
6 1	Douglasie (Pseudotsuga), außer Früchten und Samen	
6 1 1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (Melampsora medusae) festgestellt worden ist.
6 1 2	Pflanzen mit Ursprung in Asien	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Triebsterbens (Guignardia laricina) festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
6.2	Eiche (Quercus)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (Endothia parasitica) und des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (Cronartium quercuum) festgestellt worden sind
6.2.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (Ceratocystis fagacearum) und der Gefäßmykose der Eiche (Ophiostoma roboris) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Spindelrostes der Kiefer (Cronartium fusiforme) festgestellt worden ist
6.3	Kastanie (Castanea)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Rindenkrebses der Kastanie (Endothia parasitica) festgestellt worden ist
6.3.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (Ceratocystis fagacearum) und der Gefäßmykose der Eiche (Ophiostoma roboris) festgestellt worden ist
6.4	Kiefer (Pinus), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Europa	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Dothistroma-Nadelbräune (Scirrhia pini) des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (Cronartium quercuum) und von Scirrhia acicola festgestellt worden sind
6.5	Lärche (Larix), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (Melampsora medusae) festgestellt worden ist
6.6	Pappel (Populus), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Septoria-Krebses der Pappel (Mycosphaerella populorum) festgestellt worden ist
6.6.1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger des Pappelrostes (Melampsora medusae) und des Rindenbrandes der Pappel (Hypoxylon pruinatum) festgestellt worden sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
6.7	Platane (Platanus), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Platanenwelke (Ceratocystis fimbriata var. platani) festgestellt worden ist
6.8	Ulme (Ulmus), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Phloem-Nekrose der Ulme (Elm-phloem-necrosis) festgestellt worden ist.
8	Pflanzenerzeugnisse	
1	Holz	
1.1	Eiche (Quercus) und Kastanie (Castanea)	
1.1.1	mit Ursprung in Nordamerika	Das Holz muß entrindet sein und a) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, b) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20 % der Trockenmasse oder weniger haben, c) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein oder d) gesägt sein, in diesem Fall darf das Schnittholz, das auch geringe Reste von Rinde behalten haben kann, einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen
1.1.2	mit Ursprung in Rumänien oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Gefäßmykose der Eiche (Ophiostoma roboris) und des Rindenkrebses der Kastanie (Endothia parasitica) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein und aa) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, bb) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20 % der Trockenmasse oder weniger haben oder cc) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein
1.1.3	mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, daß als frei von dem Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (Endothia parasitica) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
	1	2
1.2	Nadelhölzer (Coniferae), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Das Holz muß entrindet sein oder einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen.
1.3	Pappel (Populus), mit Ursprung in Amerika	Das Holz muß entrindet sein
1.4	Platane (Platanus)	
1.4.1	Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Das Holz darf einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen
1.4.2	Schnittholz, mit sonstigem Ursprung	a) Das Holz muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Platanenwelke (Ceratocystis fimbriata var. platani) festgestellt worden ist, oder b) wie bei 1.4.1
1.5	Zuckerahorn (Acer saccharum), Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	wie bei 1.4.1
2	Lose Rinde	
2.1	Eiche (Quercus), außer Korkeiche (Qu. suber), mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Die Rinde muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (Endothia parasitica) festgestellt worden ist.
C	Sonstige Gegenstände	
1	Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, der Sowjetunion oder der Türkei, außer den Ländern Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern	Das Ausgangsmaterial für das Kultursubstrat muß a) frei von Erde oder organischen Stoffen sein, b) als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein, oder c) einer geeigneten Behandlung gegen Schadorganismen unterworfen worden sein Kultursubstrat an eingepflanzten Pflanzen muß ferner a) durch eine geeignete Behandlung von Schadorganismen freigehalten worden sein, oder b) in den zwei Wochen vor dem Versand der Pflanzen soweit abgeschüttelt worden sein, daß nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit benötigte Menge verbleibt

Anlage 5
(zu § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 und § 10)

Zeugnis- und Untersuchungspflicht

A	Pflanzen	
1	Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Aquarienpflanzen	
2	Saatgut, außer Kartoffelknollen	
	Erbse (Pisum sativum)	
	Kuchenzwiebel (Allium cepa)	
	Luzerne (Medicago sativa)	
	Porree (Allium porrum)	
	Rubus-Arten (Rubus),	
	insbesondere:	
	Brombeere,	
	Himbeere,	
	Schnittlauch (Allium schoenoprasum)	
	Tomate (Lycopersicon lycopersicum)	
3	Kartoffel	
	Knollen von Solanum tuberosum	
4	Frische Früchte	
	Apfel (Malus)	
	Birne (Pyrus)	
	Prunus-Arten (Prunus),	
	insbesondere	
	Aprikose (P. armeniaca),	
	Pfirsich (P. persica),	
	Pflaume (P. domestica sep. domestica),	
	Sauerkirsche (P. cerasus),	
	Schlehe (P. spinosa),	
	Süßkirsche (P. avium),	
	Quitte (Cydonia)	
	Zitrus (Citrus), außer Zitronen (Citrus lemon [L.]	
	Burm. und Citrus medica L.)	
5	Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken	
	Chrysanthemе (Chrysanthemum)	
	Gladiole (Gladiolus)	
	Nelke (Dianthus)	
	Schleierkraut (Gypsophila)	
B	Pflanzenerzeugnisse	
1	Lose Rinde	
	Eiche (Quercus), außer Korkeiche (Quercus suber), mit Ursprung außerhalb	
	Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	

2 Holz

Eiche (Quercus) und Kastanie (Castanea), auch wenn die natürliche Oberflächenrundung entfernt ist,
Nadelhölzer (Coniferae), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
Pappel (Populus), mit Ursprung in Amerika,
Platane (Platanus),
Zuckerahorn (Acer saccharum), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten,

soweit der Grad der Bearbeitung durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs[1] erfaßt wird: 4401 10, 4401 21 (ex), 4401 22 (ex), 4401 30 (ex), 4403 20 (ex), 4403 91 (ex), 4403 99 (ex), 4404 10 (ex), 4404 20 (ex), 4408 10 (ex), 4407 10 (ex), 4407 91 (ex), 4407 99 (ex), 4415 10 (ex), 4415 20 (ex) und 4416 00 (ex)

Die Zeugnis- und Untersuchungspflicht entfällt

a) für gesägtes oder bearbeitetes, unbehandeltes Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, wenn aus den Begleitdokumenten der Sendung hervorgeht, daß das Holz einer Handelsklasse entspricht, die das Fehlen von Rindenresten gewährleistet,
b) wenn eine der in Anlage 4 Buchstabe B Nr 1.2 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt ist,
c) für Holz, das nach einem geeigneten Imprägnationsverfahren mit einem von der Gemeinschaft anerkannten Holzschutzmittel behandelt worden ist, oder
d) für neue UIC-Paletten (4415 20 (ex))

C Sonstige Gegenstände

1 Kultursubstrat

1.1 Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Bestandteilen besteht,

1.2 Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern

[1] (ABl. EG Nr. L 256 vom 7.9.1987) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1 und 2)

**Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus
(Quadraspidiotus perniciosus)**

A Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken, die nach Entseuchung eingeführt werden dürfen

Apfel (Malus),
Birne (Pyrus),
Eberesche (Sorbus)
Hartriegel (Cornus L.),
Mispel (Mespilus L.),
Prunus-Arten (Prunus),
insbesondere:
Aprikose (P. armeniaca),
Mandel (P. amygdalus),
Pfirsich (P. persica),
Pflaume (P. domestica spp. domestica),
Sauerkirsche (P. cerasus),
Schlehe (P. spinosa),
Süßkirsche (P. avium),
Quitte (Cydonia)
Ribes-Arten (Ribes),
insbesondere:
Johannisbeere (Ribes spp.),
Stachelbeere (Ribes spp.),
Rose (Rosa) aus befallenen Gebieten,
Schneebeere (Symphoricarpos Duhem.),
Weißdorn (Crataegus),
Zierquitte (Chaenomeles),
Zwergmispel (Cotoneaster)

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG Nr. L 323 S. 5) oder - bei Drittländern - als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein und
2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.

B Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken, die ohne Entseuchung eingeführt werden dürfen:

Buche (Fagus L.),
Felsenbirne (Amelanchier Medik.),
Feuerdorn (Pyracantha),
Flieder (Syringa L.),
Heckenkirsche (Lonicera L.),
Katsurabaum (Cercidiphyllum Sieb. et Zucc.),
Lederstrauch (Ptelea L.),
Liguster (Ligustrum L.),
Linde (Tilia L.),
Pappel (Populus),
Rose (Rosa), aus nicht befallenen Gebieten,
Spierstrauch (Spiraea L.),
Spindelstrauch (Euonymus L.),
Ulme (Ulmus),
Walnuß (Juglans L.),
Weide (Salix L.).

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG Nr. L 323 S. 5) oder - bei Drittländern - als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein oder
2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist

Anlage 7
(zu § 11)

Vorratsschutz; Pflanzenerzeugnisse

1	Getreide	Gerste (Hordeum vulgare L.), Hafer (Avena sativa L.), Mais (Zea mays L.), Mohrenhirse (Sorghum Moench), Roggen (Secale cereale L.), Weizen (Triticum sp.), auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt
2	Reis (Oryza sativa L.), gebrochen	
3	Wurzelknollen von Maniok (Manihot esculenta Crantz), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets	
4	Erdnuß (Arachis hypogaea L.), mit oder ohne Hulse, auch zerkleinert	
5	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten (Leguminosae)	
6	Rückstände der Stärkeherstellung aus Maniok, auch als Pellets	
7	Ölkuchen und andere Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, außer Ölgrieß	

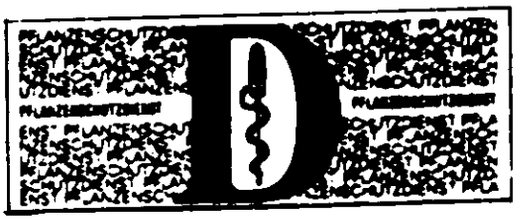
Anlage 8
(zu § 11)

Vorratsschutz; Schadorganismen

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
Cryptolestes Ganglb.	Leistenkopfplattkäfer
Oryzaephilus mercator Fauv.	Erdnußplattkäfer
Oryzaephilus surinamensis L.	Getreideplattkäfer
Rhizopertha dominica F.	Getreidekapuziner
Sitophilus granarius L.	Kornkäfer
Sitophilus oryzae L.	Reiskäfer
Sitophilus zeamais Motsch.	Maiskäfer
Sitotroga cerealella Oliv.	Getreidemotte
Tenebroides mauritanicus L.	Schwarzer Getreidenager
Tribolium castaneum Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer
Tribolium confusum Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer
Trogoderma granarium Everts	Khaprakäfer

Anlage 9
(zu § 12)

Eindruck im Pflanzengesundheitszeugnis und im Weiterversendungszeugnis



Begründung
A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Mit dieser Verordnung werden im Rahmen der Rechtsharmonisierung die Richtlinien

- 88/271/EWG der Kommission vom 5. April 1988 ABl. EG Nr. L 116 S. 13,
- 88/430/EWG der Kommission vom 1. Juli 1988 ABl. EG Nr. L 208 S. 36,
- 88/572/EWG des Rates vom 14. November 1988, ABl. EG Nr. L 313 S. 39.

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten - sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie - umgesetzt.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung ist § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Änderungen betreffen insbesondere phytosanitäre Bedürfnisse der Mitgliedstaaten. Als Umsetzungstermin für sämtliche Richtlinien ist der 1. Januar 1989 vorgesehen.

Es sind in zunehmendem Maße weitreichende Bestimmungen in die sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG aufgenommen worden, die nur für einige Mitgliedstaaten gelten. Diese Anforderungen werden nicht mehr in die Anlagen der Pflanzenbeschauverordnung aufgenommen. Die Anforderungen sind vielmehr den nationalen Bestimmungen der betreffenden Mitgliedstaaten zu entnehmen, wie dies auch bei Drittländern der Fall ist.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Zusätzlicher Kontrollaufwand wird nicht erforderlich. Das Marktangebot ist reichlich. Daher sind keine Auswirkungen auf die Preise, insbesondere die Verbraucherpreise, zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirken auf die Umwelt, da ein Verhindern der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entbehrlich werden lassen kann.

B. Besonderer Teil

Im verfügenden Teil der Verordnung sind neben redaktionellen Änderungen die im folgenden begründeten Paragraphen materiell geändert worden. Die nicht aufgeführten Paragraphen sind gegenüber der bisherigen Verordnung entweder nicht oder lediglich redaktionell geändert worden; die Paragraphenzählung der vorliegenden Verordnung entspricht der bisherigen.

§ 1

Die Definition von Holz im Sinne dieser Verordnung ist jetzt in Anlage 5 Teil B geregelt und kann daher in § 1 gestrichen werden. Auch die Definition "Mitgliedstaat" ist nicht mehr erforderlich und kann hier gleichfalls gestrichen werden.

§ 4

Die Änderung ergibt sich aus der fachlichen Erweiterung der Anlage 3 auf "sonstige Gegenstände".

§ 6 Abs. 1

Mit der Richtlinie 87/298/EWG des Rates vom 2. Mai 1987 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. EG Nr. L 151 S. 1) ist ein neuer Vordruck für das Pflanzengesundheitszeugnis und das Pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis eingeführt worden im Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen der Mitgliedstaaten. Die Anlage 9 der Pflanzenbeschauverordnung gibt den speziellen Eindruck in den deutschen Zeugnissen wieder. Diese Vordrucke sind jedoch nur geeignet im Zusammenhang mit Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland in andere Mitgliedstaaten. Daher sollte in § 6 keine Verweisung auf die deutschen Pflanzengesundheitserzeugnisse erfolgen.

Für Einfuhren aus Drittländern kann die Form der Zeugnisse der Gemeinschaft nicht verbindlich vorgeschrieben werden, sondern es können nur die im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen abgesprochenen Anforderungen verlangt werden. Die neue Fassung des § 6 trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

§ 12

Es gelten die zu § 6 Abs. 1 bezüglich von Ausfuhren gemachten Hinweise. Drittländer können Pflanzengesundheitszeugnisse und Pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse verlangen, deren Aufmachung von den im Gemeinschaftshandel vorgeschriebenen Mustern abweichen. Dem ist in jedem Fall Rechnung zu tragen.

§ 13

Durchfuhrsendungen werden nur in Ausnahmefällen auf Identität und möglichen Befall der Ware untersucht.
Fachlicherseits muß jedoch bei einigen Erzeugnissen wie z. B. bei amerikanischem Eichenholz oder Pflanzen mit außereuropäischem Ursprung, die in Anlage 3 der Pflanzenbeschauverordnung mit einem Einfuhrverbot belegt sind, eine papiermäßige Überprüfung und ggf. eine Untersuchung der Ware möglich sein. Die Einfuhrverbote gelten gleichermaßen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
In Zukunft ist vorgesehen, daß Importe aus Drittländern an den Außengrenzen der Gemeinschaft kontrolliert werden. Dies wird zu einer Umstellung der derzeitigen Regelungen bei der Durchfuhr führen und bedeutet für die jeweiligen Mitgliedstaaten mehr Verantwortung an den Außengrenzen, um die Einschleppung von Quarantäneschadorganismen zu verhindern.

§ 16

Der bisherige Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Portugal und Spanien, die am 1. März 1987 ausgelaufen und damit gegenstandslos geworden ist.

§ 17

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu den Anlagen

Mit den zahlreichen Änderungen der Richtlinie 77/93/EWG sind auch die Anlagen wiederholt zu ändern gewesen. Damit ist die Übersicht über die Vorschriften und damit das Arbeiten mit diesen erschwert worden. Die Anlagen 1 bis 7 werden daher neu gefaßt.

Die fachlichen Anderungen finden einerseits ihren Niederschlag in Streichungen bestimmter Schadorganismen, oder es sind Ergänzungen erfolgt, die sich aus dem Auftreten neuer Schadorganismen an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im internationalen Handel

ergeben. Die Änderungen können sich aber auch ergeben, wenn bestimmte Schadorganismen jetzt anderen Anlagen zugeordnet worden sind oder aber die wissenschaftliche Bezeichnung geändert worden ist.

Zu Anlage 1

Es sind acht neue tierische Schadorganismen aufgenommen worden; zwei werden gestrichen. Neu aufgenommen werden auch neun pilzliche Schadorganismen, fünf werden gestrichen. Bei den Bakterien ist ein Schadorganismus neu aufgenommen worden.

Zu Anlage 2

Es werden zehn Schadorganismen, insbesondere von Zierpflanzen, gestrichen und sechs neue aufgenommen. Dazu kommen einige Klarstellungen hinsichtlich der Befallsgegenstände.

Zu Anlage 3

Die Änderungen betreffen in Nummer 1.3 Einfuhrverbote für bestimmte außereuropäische Gehölze und in Nummer 2.1 für mittel- und südamerikanische Solanaceen. Das Einfuhrverbot für Ulmenrinde wird aufgehoben.

Zu Anlage 4

In Teil A Nr. 1.2, 2.2, 4.1.2, 4.1.3, 4.2.2, 4.4.2, 4.5.1, 4.5.6, 4.6.2, 4.9 bis 4.11.2 sind neue Anforderungen eingefügt worden.

Zu Anlage 5

In Teil B Nr. 2 ist die Position "Holz" neugefaßt worden, um ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen der zuständigen Behörden innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten.
Die neue Definition soll verdeutlichen, daß Holzerzeugnisse wie Späne, Schnitzel, Chips und Holzabschnitte mit Rinde oder natürlicher Rundung auch der Zeugnis- und Untersuchungspflicht unterliegen. Für hölzernes Verpackungsmaterial besteht keine Zeugnispflicht. Die zuständigen Behörden können jedoch für Verpackungszwecke verwendetes Holz untersuchen und bei Befall eine Behandlung oder Entfernung des Holzes anordnen, um einer Verbreitung von bestimmten Schadorganismen vorzubeugen.

Zu Anlagen 6 bis 9

Die bisherigen Anlagen 6 und 7 werden gestrichen. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 6, und die bisherigen Anlagen 10 und 11 werden Anlagen 7 und 8. Materielle Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Die neue Anlage 9 gibt den Eindruck im deutschen Pflanzengesundheitszeugnis und im Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr wieder. Weitere Hinweise auf die Form der zu verwendenden Zeugnisse enthalten die Begründungen zu den §§ 6 und 12.

Bundesrat Drucksache 58/89 (Beschluß)

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946